

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 78 (2000)
Heft: 7-8

Rubrik: Rund ums Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wird bei der Rentenberechnung die Geldentwertung berücksichtigt?

Ich bin fröhnpensioniert und interessiere mich für meine künftige AHV-Rente. Ich möchte wissen, wie hoch die Aufwertungsfaktoren sind, die bei der Rentenberechnung angewendet werden.

Die Höhe der Renten bestimmt sich unter anderem nach den Jahreseinkommen, die den bezahlten AHV-

Beiträgen entsprechen. Dabei werden alle Einkommen nach dem erfüllten 20. Altersjahr berücksichtigt. Zum Ausgleich der im Lauf der Jahre eingetretenen Lohn- und Preisentwicklung muss eine entsprechende Aufwertung der Einkommen nach versicherungstechnischen Kriterien erfolgen.

Die Aufwertung geschieht, indem «die Summe der Erwerbseinkommen ... entsprechend dem Rentenindex gemäss Artikel 33ter aufgewer-

tet» wird (Art. 30, Abs. 1 AHVG). Die Aufwertungsfaktoren werden ermittelt, «indem der Rentenindex ... durch den mit 1,1 gewichteten Durchschnitt der Lohnindizes aller Kalenderjahre von der ersten Eintragung in das Individuelle Konto des Versicherten bis zum Vorjahr des Rentenbeginns geteilt wird» (Art. 51bis AHVV). Die gegenwärtig gültigen Aufwertungsfaktoren sind in der Tabelle aufgeführt.

Die Aufwertung gilt nicht nur für Altersrenten, sondern auch für Hinterlassenen- und Invalidenrenten und erfolgt im Einzelfall nach einem einheitlichen Faktor für alle Einkommen bis zum Zeitpunkt der Rentenberechnung. Je länger Beiträge bezahlt wurden, desto stärker wirkt sich die Teuerung aus, was zu entsprechend höherer Aufwertung führt.

Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, dass Sie bei Ihrer Ausgleichskasse oder bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes das Merkblatt 3.01 über «Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV» beziehen können, in dem auch die aktuellen Aufwertungsfaktoren aufgeführt sind.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

Der Familie des Sohnes Geld geben?

Ich bin verwitwet, habe verheiratete Kinder und einige Enkelkinder, dazu die AHV-Rente, ein Einfamilienhaus und einige zehntausend Franken Ersparnisse. Alle Kinder verdienen sehr gut, doch hat die Familie des einen Sohnes eine etwas leichte Hand im Umgang mit dem Geld. Ich habe ihnen schon einmal Geld gegeben, und nun brauchen sie wieder ein paar tausend Franken für eine grössere Anschaffung. Meine Zusage hat bei den andern einen Wirbel ausgelöst: Sie möchten nicht, dass ich Geld weggebe und deshalb an mir sparen muss. Zudem befürchten sie einen Erbschaftsstreit. Was,

PAUSCHALE AUFWERTUNGSFAKTOREN, STAND 2000

Jahr des ersten IK-Eintrages	Faktor für Renten 2000	Jahr des ersten IK-Eintrages	Faktor für Renten 2000
1951	1,825	1968	1,320
1952	1,794	1969	1,293
1953	1,764	1970	1,267
1954	1,733	1971	1,241
1955	1,703	1972	1,217
1956	1,672	1973	1,194
1957	1,642	1974	1,173
1958	1,611	1975	1,155
1959	1,581	1976	1,137
1960	1,551	1977	1,119
1961	1,521	1978	1,101
1962	1,491	1979	1,083
1963	1,462	1980	1,064
1964	1,432	1981	1,046
1965	1,404	1982	1,029
1966	1,375	1983	1,014
1967	1,348	ab 1984	1,000

Massgeblich ist der erste Eintrag im Individuellen Konto (IK) nach erfülltem 20. Altersjahr.



Bescheid wissen über die AHV heute:
Der Zeitupe-Ratgeber
Dr. iur. Rudolf Tuor
beantwortet Fragen aus dem Alltag.

124 Seiten A5,
Fr. 15.-

Bestellung:
Telefon 01 283 89 00
Fax 01 283 89 10

HÖRmittelzentrale Zürich
Seestrasse 45, 8027 Zürich-Enge
Telefon 01-202 28 00, Fax 01-201 36 07

HÖRmittelzentrale Winterthur
Untertor 33, 8400 Winterthur
Telefon 052-212 54 27, Fax 052-212 54 28

HÖRmittelzentrale Uster
Florastrasse 14/16, 8610 Uster
Telefon 01-941 46 87, Fax 01-941 46 87

HÖRmittelzentrale Bülach
Gartematt 9, 8180 Bülach
Telefon 01-862 08 58, Fax 862 56 23

HÖRmittelzentrale Glarus
Ennetbühlerstrasse 5, 8750 Glarus
Telefon 055-640 75 43

Gratis HÖRtest
in allen Filialen

HÖR
Tests
Geräte
Service
Beratung

wenn einmal kein Geld mehr vorhanden ist (zum Beispiel wegen Heimaufenthalt), wenn ich sterbe? Dann hätte der eine Sohn ein paar zehntausend Franken im Sack, während die anderen leer ausgehen. Was soll ich tun?

Als Erstes ein Testament schreiben, das den Erbvorbezug festhält und den andern Kindern mindestens diesen Betrag gutschreibt. Das ist wichtig für den Fall, dass die Erbengemeinschaft das Haus einmal verkauft und den Erlös und allfällige Ersparnisse teilt.

Allfälliges Vermögen deshalb, weil Ihr Einkommen und Ihr Vermögen bescheiden sind und Letzteres für all Ihre Ausgaben erhalten muss, die Ihre Renteneinnahmen übersteigen. Verteilen Sie in Zukunft keinesfalls mehr Geld! Im Gegensatz zu Ihren gut verdienenden Kindern bleiben die Einnahmen immer bescheiden, nicht unbedingt jedoch Ihre Ausgaben; Sie haben das Alters- oder Pflegeheim erwähnt.

Zum Zweiten sollten Sie den Geldempfängern den Bankbüchlein-Zins verlan-

gen. Das dient der Beruhigung der Gemüter, Ihren bescheidenen Finanzen und der Gerechtigkeit – und es trifft ja keine Armen, die Familie kann nur etwas weniger verbrauchen. Halten Sie die Summe, die Sie abgegeben haben, und den Zins schriftlich fest, so ist ein Darlehen rechtsgültig, kann nicht bestritten werden. Für mündliche Abmachungen müssten Sie unbedingt Zeugen haben. Ein Darlehen kann jederzeit auf sechs Monate gekündigt werden. Warten Sie den andern Kindern zuliebe nicht

noch zehn Jahre zu, starten Sie dieses Abkommen sofort. Auch in zehn Jahren werden Ihr Sohn und seine Frau vermutlich kaum sorgfältiger umgehen mit ihrem Geld. Mal sind es die kleinen Kinder, mal die grossen; mal die Steuern, ein andermal ist es das Auto, dass das Salär nicht reicht. Der wahre Grund sind jedoch die Ansprüche. Wer Mühe hat, seinen (überdurchschnittlichen) Zahltag einzuteilen, dessen Geldprobleme sind nicht mit Geld zu lösen.

Marianne Gähwiler

Recht

Wem ist ein Testamentsvollstrecker verantwortlich?

Eine 90-jährige Mitbewohnerin im Haus lebte vor ihrem Tod zehn Jahre lang allein in ihrer Wohnung und war oft auf unseren Beistand angewiesen. Kurz vor ihrem Tod pflegten wir sie in Notsituation und organisierten auch mitten in der Nacht ihre

Überführung ins Spital. Die Verstorbene hat vermutlich ihren Steuerberater als Testamentsvollstrecker bestimmt. Ihm haben wir eine Aufstellung über unseren Aufwand für ihre letzten Lebensstage übergeben, aber noch nichts von ihm gehört. Uns interes-

siert ganz allgemein, ob ein Testamentsvollstrecker nach eigenem Gutdünken vorgehen kann.

Die Aufgabe des Willensvollstreckers ist es, den Willen des Erblassers zu vertreten. Der Willensvollstrecker gilt insbesondere als beauftragt, die Erbschaft zu verwalten, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung der Erbschaft auszuführen. Der Willensvollstrecker unterliegt der Aufsicht durch die kantonale bestimmte Behörde. Die Behörde übt jedoch nicht eine ständige Aufsicht aus, sondern handelt grundsätzlich nur auf Beschwerde interessierter Personen hin. Ob die Erbschaftsgläubiger zur Beschwerde gegen die Tätigkeit beziehungsweise Untätigkeit des Willensvollstreckers legitimiert sind, ist umstritten.

Sie sind nicht Erbe, vielmehr betrachten Sie sich als Gläubiger Ihrer Nachbarin und machen eine Forderung gegen die Erben der verstorbenen Nachbarin geltend. Wie dargelegt sollte der Willensvollstrecker die Schulden

der Erblasserin, soweit sie anerkannt sind, begleichen. Der Willensvollstrecker könnte aber auch Ihre Forderung ablehnen und Sie damit auf den Gerichtsweg verweisen.

Da Sie offenbar nicht sicher sind, ob Ihre Nachbarin testamentarisch einen Willensvollstrecker eingesetzt hat, könnten Sie Ihre Forderung auch gegenüber den Erben Ihrer Nachbarin geltend machen.

Unsicher ist somit, ob Sie sich bei der kantonalen Aufsichtsbehörde gegen die Untätigkeit des Willensvollstreckers, sofern ein solcher tatsächlich eingesetzt ist, beschweren können. Das wäre näher zu prüfen, unter anderem auch aufgrund der kantonalrechtlichen Vorschriften und der kantonalen Rechtsprechung, worüber die Zeitslupe wegen der Vielfalt der kantonalen Ordnungen nicht in der Lage ist, Auskunft zu geben. Sicher möglich ist die Klage gegen die Erben beim zuständigen Zivilrichter. Eine andere Frage ist dann, ob Ihr Begehren berechtigt ist und vom Richter gutgeheissen wird.

Dr. iur. Marco Biaggi



Hotel Sonne

Hotel mit familiärer, wohnlicher Atmosphäre:

- Zentrale und doch ruhige Lage, nur wenige Schritte zum See und zur Schiffstation. Strandbad und Tennisplatz
- 40 Betten, Zimmer mit Dusche/WC, Solarstrahler und Haartrockner, zum Teil mit Balkon. Restaurant mit 35 Plätzen, Speisesaal für 70 Personen, Aufenthaltsraum mit Fernseher
- Die gute Küche des Patrons wird von den treuen Gästen sehr geschätzt
- Lift zur grossen Dachterrasse mit herrlicher Panoramaaussicht auf den See und die Berge
- Alle Räume mit moderner Feuermeldeanlage
- Vierwaldstättersee und Rigi verlocken zu unvergesslichen Ausflügen und Wanderungen

Pauschalpreise (Zimmer mit Dusche/WC)
Halbpension Doppelzimmer Fr. 70.–
Zimmer/Frühstück Doppelzimmer Fr. 55.–
 Preise pro Person im Tag

Vollpension und Einzelzimmer auf Anfrage.

Ab 6 Tage: 10% Ermässigung auf Übernachtung für AHV-Rentner.

Auf Ihre Reservation freuen wir uns jetzt schon.

Familie Heinzer-Stocker
 CH-6442 Gersau
 am Vierwaldstättersee
 Telefon 041 828 11 22
 Fax 041 828 11 64
 www.gersau.ch/hotel-sonne